

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 18 vom 3. Mai 2016

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Schuleinschreibung am Rottmayr-Gymnasium Laufen ..... 1

### Stadt Bad Reichenhall

Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung  
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts ..... 2

### Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing für das Haushaltsjahr 2016 ..... 3

### Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bekanntmachung über die Neuaufstellung  
des Bebauungsplanes Mitterfelden,  
Quartier Högl- Untersberg- und Dachsteinstraße,  
erneute Auslegung nach § 4a BauGB ..... 4

Bekanntmachung der Gemeinde Ainning über den  
Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainning  
zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie  
über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ..... 5

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Perach West  
für die Grundstücke Fl. Nr. 2543/2, 2544/1, 2544/2, 2544/3, 2544/4, 2548/1,  
2548/3, 2548/4, 2549/1, 2784/6, 2784/7, 2784/2, u. 2544 Tf. Gemarkung Ainning  
gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB ..... 6

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden  
(BGS/EWS)  
Vom 26. April 2016 ..... 7

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden  
(BGS/WAS)  
Vom 26. April 2016 ..... 8

### Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee für das Jahr 2016 ..... 9

### Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016 ..... 10

---

Bek. Nr. 1

**Landratsamt Berchtesgadener Land**

**Schuleinschreibung  
am Rottmayr-Gymnasium Laufen**

**Termin:** Montag, 9. Mai 2016 bis Donnerstag, 12. Mai 2016  
jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

#### Unterlagen für die Einschreibung:

- Geburtsurkunde (in Kopie) und ggf. Sorgerechtsbescheinigung (in Kopie)
- Übertrittszeugnis (im Original)  
Für Kinder aus Österreich: Semesterzeugnis und Bestätigung der Eignung
- Ausgefülltes Anmeldeformular:  
[www.rottmayr-gymnasium.de/Rat und Service/Aufnahmeverfahren](http://www.rottmayr-gymnasium.de/Rat_und_Service/Aufnahmeverfahren)
- Lichtbild (nur für Fahrschüler/innen)

---

Bek. Nr. 2

### Stadt Bad Reichenhall

#### Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Stadt jährlich einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht für das Jahr 2014 vom 12.1.2016 kann in der Finanzverwaltung, Altes Rathaus, Zimmer 21, von jedem eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 26. April 2016  
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### Stadt Freilassing

#### Haushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende Haushaltssatzung:

#### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2016 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

34.936.450,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

18.472.000,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Stadthaushalt wird auf

3.414.500,00 €

festgesetzt.

#### § 3

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden im Wirtschaftsplan 2015 Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von

590.000,00 €

festgesetzt.

#### § 4

Im Vermögenshaushalt 2016 der Stadt Freilassing werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

11.940.000,00 €

festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer                                     |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 290 v.H. |
| b) für sonstige Grundstücke (B)                    | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 320 v.H. |

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtszeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Freilassing wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplans auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird für Grundsteuerkleinbeträge folgendes festgesetzt:

1. Grundsteuerkleinbeträge bis zu 15,00 € jährlich sind in einer Summe zum 15.8.2016 zur Zahlung fällig.
2. Grundsteuerkleinbeträge bis zu 30,00 € jährlich sind in zwei gleichen Raten zum 15.2. und 15.8.2016 zur Zahlung fällig.

#### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Freilassing, den 20. April 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

#### II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

---

Bek. Nr. 4

### Gemeinde Ainring

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Mitterfelden, Quartier Högl- Untersberg- und Dachsteinstraße, erneute Auslegung nach § 4a BauGB**

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein aus dem Jahr 1957 stammender veralteter Bebauungsplan, welcher heutigen Anforderungen an eine geregelte Bauleitplanung nicht mehr entspricht. Bauvorhaben in jüngster Vergangenheit haben gezeigt, dass unter Einhaltung der Vorgaben dieses bestehenden Bebauungsplanes eine vernünftige Nachverdichtung nicht möglich ist.

Im Zuge der Beratungen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange beschloss der Bauausschuss in seiner Sitzung am 7.3.2016 den Entwurf erneut zu ändern und nochmals gem. § 4a Abs. 3 BauGB verkürzt auszulegen.

Die Änderung betrifft die Zulassung von Quergiebeln, sowie die Festsetzungen von Wohneinheiten und der zulässigen GRZ.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 10.6.2013 liegt in der Zeit vom

**27. April 2016 bis 13. Mai 2016**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Ainring deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 20. April 2016  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ainring

**Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung betrifft die Flurnummer 2540, 2544 und 2549/1 und 2572 der Gemarkung Ainring im Bereich des Ortsteiles Perach.

1. Fl. Nr. 2540, dieses Grundstück ist derzeit als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und soll mit einem Zimmereibetrieb mit Betriebsleiterwohnung bebaut werden und in das Dorfgebiet (MD) mit einbezogen werden.
2. Fl. Nr. 2544 und 2549/1 beide Flächen sind bisher als landwirtschaftlich zu nutzende Flächen ausgewiesen. Tatsächlich wurde Fl. Nr. 2544 bereits bebaut und Fl. Nr. 2549/1 nicht landwirtschaftlich genutzt. Um der tatsächlichen Nutzung der beiden Grundstücke gerecht zu werden, ist es vorgesehen diese Flächen in das Dorfgebiet (MD) mit einzubeziehen.
3. Fl. Nr. 2572 derzeit ist diese Fläche als „sonstige Grünfläche“ festgesetzt und soll zukünftig in das Dorfgebiet (MD) mit einbezogen werden, um die Errichtung eines Wohngebäudes zu ermöglichen.
4. Fl. Nr. 2530 ist derzeit als „sonstige Grünfläche“ festgesetzt, und soll aufgrund der Nähe zu einer Hofstelle als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden, um dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb eine Entwicklungsmöglichkeit zu eröffnen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

### 4. Mai 2016 bis 8. Juni 2016

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der von dem Planungsbüro Lerach ausgearbeitete Änderungsentwurf mit Begründung vom 22.4.2016

Mitterfelden, den 28. April 2016  
Gemeinde Ainring

**Johann Eschlberger**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Perach West für die Grundstücke Fl. Nr. 2543/2, 2544/1, 2544/2, 2544/3, 2544/4, 2548/1, 2548/3, 2548/4, 2549/1, 2784/6, 2784/7, 2784/2, u. 2544 Tf. Gemarkung Ainring gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB**

Die o. g. Grundstücke der Gemarkung Ainring liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Perach West und sind als Dorfgebiet einzustufen. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 5.10.2015, diesen Bebauungsplan zu ändern. Die im Rahmen der in frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen machten eine Änderung der Planung erforderlich.

Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 1.2.2016 die Änderung der Planung des Büros Lerach in der Fassung vom 1.2.2016.

Der überarbeitete Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 1.2.2016 liegt in der Zeit vom

### 4. Mai 2016 bis 8. Juni 2016

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend

gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 28. April 2016  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (BGS/EWS) Vom 26. April 2016**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (BGS-EWS) vom 19. Juni 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 3. Juli 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Einleitungsgebühr Abs. (1) wird die Zahl „**2,19 €**“ ersetzt durch die Zahl „**2,23 €**“.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 26. April 2016  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (BGS/WAS) Vom 26. April 2016**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden (BGS-WAS) vom 5. August 2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 30. September 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Verbrauchsgebühr Abs. (1) wird die Zahl „**0,96 €**“ ersetzt durch die Zahl „**0,99 €**“.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 26. April 2016  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Haushaltssatzung:

#### I.

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2016 der Gemeinde Schönau a. Königssee wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

14.945.038,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.760.050,00 €

ab.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

0,00 €

festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

3.700.700,00 €

festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)

280 v. H.

b) für sonstige Grundstücke (B)

350 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

##### § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

2.000.000,00 €

festgesetzt.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 26. April 2016

Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

#### II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

## Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2, sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit

4.186.704,00 €

und in den Aufwendungen mit

4.135.704,00 €

und

im **Vermögensplan**

in den Einnahmen mit

1.356.000,00 €

und in den Ausgaben mit

1.356.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

550.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Teisendorf, den 18. April 2016

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

**Thomas Gasser**, Vorstandsvorsitzender

II.

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Teisendorf, Am Kiesfang 4, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

---